



Betreuungsvertrag für Kindertagespflege

zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen

Vorbemerkungen

Der Betreuungsvertrag für Kindertagespflege ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson. Er basiert auf den geltenden Gesetzen und den Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Gießen für die öffentlich geförderte Kindertagespflege.

Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson schließen diesen Betreuungsvertrag, um die Kindertagespflege zum Wohle des nachfolgend benannten Kindes/ der nachfolgend benannten Kinder zu gestalten und die dafür getroffenen Absprachen schriftlich festzuhalten. Zu diesem Zweck wird der Vertrag vom Fachdienst 53 Kinder- und Jugendhilfe, Team Kindertagesbetreuung, vorgegeben und zur Verfügung gestellt. Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen und finanziellen Ansprüche gegenüber dem Landkreis Gießen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeleitet werden.

Die Leistung Kindertagespflege nach Maßgabe der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beim Landkreis Gießen gewährt. Dafür ist der **Antrag auf Festsetzung der Kostenbeiträge in Kindertagespflege (Antrag 1)** und **bei Bedarf der Antrag auf Erlass/ Teilerlass der Kostenbeiträge in Kindertagespflege (Antrag 2)** zu stellen. Er ist gemeinsam mit einer Kopie des geschlossenen Betreuungsvertrags von den Erziehungsberechtigten vor Betreuungsbeginn beim Landkreis Gießen einzureichen.

Neben den im Vertrag festgeschriebenen Absprachen ist es wichtig, dass alle Beteiligten zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind und bei möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten Lösungen finden, die am Kindeswohl orientiert sind. Ziel hierbei ist es, dem Kind/den Kindern den Wechsel der Bezugsperson zu erleichtern und eine kontinuierliche sowie stabile Betreuung zu erreichen.

Dazu sollen sich alle Beteiligten vor Vertragsabschluss gegenseitig kennenlernen und die anstehenden Fragen zum Betreuungsverhältnis ausführlich besprechen. Auch bei der Beendigung der Betreuung soll der bestehende Gestaltungsspielraum zugunsten des Kindes/der Kinder für einen kindgerechten Übergang genutzt werden.

Falls Sie fachliche Unterstützung in Anspruch nehmen möchten oder es im Verlauf der Betreuung zu Schwierigkeiten kommen sollte, die Sie ohne Unterstützung durch Dritte nicht lösen können, wenden Sie sich bitte vorrangig an die Kindertagespflegebüros oder bei Bedarf auch an die Fachberatung Kindertagespflege, Fachdienst 53 – Kinder- und Jugendhilfe, Team Kindertagesbetreuung.

| | |
|--|--|
| <p>Oberhessisches Diakoniezentrum Johann-Friedrich-Stift Schottener Str. 2, 35321 Laubach Telefon: 06405 827-160 Fax: 06405 3907 E-Mail: kindertagespflege@oberhess-diakonie.de</p> <p>Für die Regionen: Grünberg, Hungen, Laubach, Lich</p> | <p>Eltern helfen Eltern e.V. Rooseveltstr. 3, 35394 Gießen Telefon: 0641 3012579 Fax: 0641 3012578 E-Mail: c.rinn@ehe-giessen.de E-Mail: c.weber@ehe-giessen.de E-Mail: m.v.stoutz@ehe-giessen.de</p> <p>Für die Regionen: Biebertal, Heuchelheim, Langgöns, Linden, Wettenberg, Pohlheim</p> |
| <p>Arbeiterwohlfahrt Gießen</p> <p>Für die Regionen: Allendorf, Buseck, Fernwald, Lollar, Rabenau, Reiskirchen, Staufenberg</p> | <p>Landkreis Gießen</p> <p>Ansprechperson: Frau Fuchs/Frau Stein Fachdienst 53 – Kinder- und Jugendhilfe Fachaufsicht/-beratung Kindertagespflege Riversplatz 1-9, 35394 Gießen Telefon: 0641 9390-9219/9124 Fax.: 0641 9390-9150 E-Mail: kindertagespflege@lkgi.de</p> |

Vertragsinhalte

1. Vertragsparteien und Betreuungsort
2. Beginn und Umfang der Kindertagespflege
 - a) Beginn der Kindertagespflege
 - b) Betreuungsumfang
 - c) Einhaltung der Betreuungszeiten und Mitteilungspflicht bei Ausfallzeiten
3. Aufsichtspflicht
4. Abholberechtigte
5. Vereinbarungen zur Finanzierung des Betreuungsverhältnisses
 - a) Antrag auf Festsetzung der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten
 - b) Vergütung von Ausfallzeiten
 - c) Verpflegungsgeld
 - d) Weitere zusätzliche private Finanzierungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson
6. Gesundheit
 - a) Arztbesuche
 - b) Krankheiten
 - c) Verletzungen des Kindes/der Kinder
 - d) Masernschutz
 - e) Hinweise der Erziehungsberechtigten zu Erkrankungen des Kindes/der Kinder (z.B. Grunderkrankungen, Allergien)
7. Bestehende Versicherungen (optional)
8. Allgemeine Grundlagen der Betreuung und Zusammenarbeit
 - a) Kindeswohlgefährdung und Kinderrechte
 - b) Mitteilungen bei Änderung wichtiger Umstände
 - c) Mitteilungen gegenüber der anderen Vertragspartei
 - d) Mitteilungen gegenüber dem Landkreis Gießen
 - e) Erziehungspartnerschaft und Austausch
 - f) Beschwerdemanagement
9. Besondere Absprachen der Vertragsparteien im Einzelfall
 - a) Transport des Kindes/der Kinder im PKW
 - b) Haustiere in der Kindertagespflegestelle
 - c) Kinder im Schulalter
10. Beendigung des Betreuungsverhältnisses
11. Datenschutz und Schweigepflicht, statistische Erhebung
12. Schriftformerfordernis
13. Salvatorische Klausel

Anlagen:

Anlage 1: Vollmacht für Arztbesuche

Anlage 2: Änderungsvertrag

Um Ihnen zusätzliche Informationen zu den Regelungen des Betreuungsvertrages zur Verfügung zu stellen, finden Sie an einigen Stellen eingerückte Ergänzungen, die Ihnen häufig gestellte Fragen beantworten.

1. Vertragsparteien und Betreuungsort

Zwischen

der **Kindertagespflegeperson**

Name, Vorname: _____, _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

Tel.: _____ Tel. mobil: _____

E-Mail: _____

und der/dem/den **Erziehungsberechtigten**

Erziehungsberechtigte/r 1:

Erziehungsberechtigte/r 2:

Name: _____

Name: _____

Vorname: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

PLZ/Wohnort: _____

Ortsteil: _____

Ortsteil: _____

Tel.: _____

Tel.: _____

Tel. dienstl.: _____

Tel. dienstl.: _____

Tel. mobil.: _____

Tel. mobil.: _____

E-Mail: _____

E-Mail: _____

- das Sorgerecht hat/haben Erziehungsberechtigte/r 1 Erziehungsberechtigte/r 2
 beide Erziehungsberechtigte
 andere Person (bitte konkret benennen):

wird für die regelmäßige Betreuung **des Kindes/der Kinder**

Name, Vorname: _____ geboren am: _____

Name, Vorname: _____ geboren am: _____

im Einvernehmen mit den Haushaltsangehörigen der Kindertagespflegeperson der folgende
privatrechtliche **Betreuungsvertrag für Kindertagespflege** geschlossen.

Die oben genannte Kindertagespflegeperson übernimmt für das benannte Kind/die benannten Kinder für einen Teil des Tages die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagespflege. Zeit und Ort der Betreuung werden in gegenseitigem Einvernehmen verbindlich festgelegt. Die Betreuung findet entsprechend der Angaben in der Pflegeerlaubnis im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder in den dafür angemieteten Räumlichkeiten statt.

Die Kindertagespflegeperson versichert, dass ihr die nach § 43 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) erforderliche Pflegeerlaubnis des zuständigen Jugendhilfeträgers vorliegt (letztmalige Erteilung: _____ (Datum). Die Erziehungsberechtigten hatten die Möglichkeit, die Pflegeerlaubnis einzusehen.

Die Räume, in denen die Betreuung stattfindet, befinden sich an folgender Adresse:

Straße _____ PLZ/Ort: _____

2. Beginn und Umfang der Kindertagespflege

a) Beginn der Kindertagespflege

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Betreuung. Zu Beginn der Betreuung findet eine Eingewöhnung des Kindes/ der Kinder statt.

Das Betreuungsverhältnis beginnt zum 01. des Monats: _____ Jahr: _____
oder zum 16. des Monats: _____ Jahr: _____

Dieses Datum legt fest, ab welchem Tag die Eingewöhnung des Kindes/der Kinder tatsächlich beginnt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kostenbeitrag von den Erziehungsberechtigten gemäß Bescheid des Landkreises Gießen zu zahlen.
Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird vom Landkreis Gießen ab diesem Zeitpunkt gezahlt.

b) Betreuungsumfang

| Wochentage | von (Uhrzeit) | bis (Uhrzeit) | von (Uhrzeit) | bis (Uhrzeit) |
|--------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Montag | | | | |
| Dienstag | | | | |
| Mittwoch | | | | |
| Donnerstag | | | | |
| Freitag | | | | |
| Samstag | | | | |
| Sonntag | | | | |
| Stundenzahl Gesamt | | | | |

Die wöchentliche Gesamtbetreuungszeit beträgt: _____ Stunden.

Im Falle einer öffentlichen Förderung der Kindertagespflege wird die Höhe der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten und die Höhe der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen gemäß der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen festgelegt (siehe Nr. 5 „Vereinbarungen zur Finanzierung des Betreuungsverhältnisses“ des Betreuungsvertrages).

c) Einhaltung der Betreuungszeiten und Mitteilungspflicht bei Ausfallzeiten

Die Erziehungsberechtigten sowie die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, die vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten.

Ein monatlicher Betreuungsnachweis ist gemäß § 9 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen von der Kindertagespflegeperson zu führen und von einem Erziehungsberechtigten zu prüfen und zu unterschreiben.

Die Vertragsparteien stimmen planbare Ausfallzeiten möglichst frühzeitig miteinander ab.

Ausfallzeiten sind Zeiten, in denen die Betreuung entweder aufgrund einer Verhinderung des Kindes/der Kinder, einer Verhinderung der Kindertagespflegeperson oder wegen eines anderen Grundes nicht stattfinden kann.

Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung (z.B. Krankheit) wird die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich benachrichtigt.

Wird eine Kindertagespflegeperson krank, kann sie sich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem ersten Krankheitstag vertreten lassen. Dies geschieht in der Regel durch eine andere anerkannte Kindertagespflegeperson. Wird eine Vertretung gewünscht, ist Kontakt mit dem zuständigen Kindertagespflegebüro aufzunehmen. Den Erziehungsberechtigten entstehen dadurch keine zusätzlichen Kostenbeiträge.

3. Aufsichtspflicht

Die Erziehungsberechtigten übertragen die Aufsichtspflicht für das oben genannte Kind/die oben genannten Kinder für die Dauer der Betreuungszeit an die Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson darf die Aufsichtspflicht **nicht** an Dritte abgeben.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt und endet mit der Übergabe des Kindes/der Kinder an einen Erziehungsberechtigten oder eine abholberechtigte Person.

4. Abholberechtigte

Folgende volljährige Personen dürfen das Kind/die Kinder nach vorheriger Absprache bei der Kindertagespflegeperson abholen:

Name, Vorname: _____ Tel.: _____

Name, Vorname: _____ Tel.: _____

Name, Vorname: _____ Tel.: _____

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt und verpflichtet, sich zum Nachweis der Identität den Personalausweis der abholenden Person zeigen zu lassen, sofern ihr diese nicht persönlich bekannt ist.

Sonderregelungen (z.B. zur Hol- und Bringsituation, Übernachtungen, etc.):

5. Vereinbarungen zur Finanzierung des Betreuungsverhältnisses

a) Antrag auf Festsetzung des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, sofern sie die öffentliche Förderung der Kindertagespflege in Anspruch nehmen möchten, umgehend einen **Antrag auf Festsetzung der Kostenbeiträge in Kindertagespflege (Antrag 1)** und **bei Bedarf einen Antrag auf Erlass/ Teilerlass der Kostenbeiträge in Kindertagespflege (Antrag 2)** beim Landkreis Gießen, Fachdienst 53 - Kinder- und Jugendhilfe, Team Kindertagesbetreuung, zu stellen.

Unterbleibt die Antragstellung der Erziehungsberechtigten aus Gründen, die die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat, oder kann dem Antrag der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Betreuungsumfangs nicht oder nicht vollständig entsprochen werden, so verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, etwaige Betreuungsstunden privat an die Kindertagespflegeperson zu bezahlen.

Sonstige Absprachen:

b) Vergütung von Ausfallzeiten

Grundsätzlich wird die öffentliche Geldleistung nur für den vertraglich vereinbarten und genehmigten Betreuungsumfang gewährt.

Den Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass abweichend hiervon die Kindertagespflegeperson vom Landkreis Gießen laufende Geldleistungen für bis zu 30 Tage betreuungsfreie Zeit (Urlaub, Fortbildungen, 24. und 31. Dezember) und für bis zu 30 krankheitsbedingte Fehltage erhält. Bei einer Wochenbetreuungszeit unter 5 Tagen werden die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson anteilig ermittelt.

Den Erziehungsberechtigten ist weiterhin bekannt, dass sie bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, die nachweislich über 45 Tage pro Kalenderjahr hinausgehen, einen Antrag auf anteilige Rückerstattung der Kostenbeiträge beim Landkreis Gießen stellen können.

Der Antrag ist formlos beim Landkreis Gießen, Fachdienst 53 - Kinder- und Jugendhilfe, Team Kindertagesbetreuung, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, zu stellen.

c) Verpflegungsgeld

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Kosten der Kindertagespflegeperson für die Verpflegung des Kindes/der Kinder durch die laufende Geldleistung des Landkreises Gießen standardmäßig bereits abgegolten sind und nicht mehr durch die Erziehungsberechtigten gezahlt werden müssen. Die Verpflegung beinhaltet Frühstück, Mittagessen, Snacks und Getränke.

Sofern seitens der Kindertagespflegeperson die Verpflegung der Kinder nicht konzeptionell angeboten wird oder Erziehungsberechtigte die Verpflegung selbst bereitstellen, weil bei dem Kind/ den Kindern eine medizinische Indikation vorliegt, reduziert sich die Höhe der laufenden Geldleistung und der Kostenbeiträge um den Anteil der Verpflegungskosten. Im Falle einer medizinischen Indikation ist ein entsprechendes ärztliches Attest seitens der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Es wird für die Verpflegung des Kindes/der Kinder Folgendes vereinbart (zutreffendes ankreuzen):

- Die Verpflegung wird von der Kindertagespflegeperson konzeptionell angeboten.
Die Kosten der Verpflegung sind Teil der Kostenübernahme des Landkreises Gießen.
- Die Verpflegung wird von der Kindertagespflegeperson **nicht** konzeptionell angeboten.
Die Kosten der Verpflegung sind **nicht** Teil der Kostenübernahme des Landkreises Gießen.
- Das Kind/ die Kinder benötigt aufgrund einer medizinische Indikation eine Sonderernährung.
Die Kosten der Verpflegung sind **nicht** Teil der Kostenübernahme des Landkreises Gießen.
Ein ärztliches Attest ist dem Landkreis Gießen mit dem Betreuungsvertrag zu übersenden.

d) Weitere zusätzliche private Finanzierungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson

Für das Erbringen von Betreuungsleistungen im Umfang von Stunden pro Woche vereinbaren die Vertragsparteien eine ausschließlich private Bezahlung durch die Erziehungs-berechtigten an die Kindertagespflegeperson. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass für diese Betreuungsleistungen kein Antrag auf öffentliche Förderung durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden soll. Diese Betreuungsleistungen sollen von den Erziehungsberechtigten wie folgt vergütet werden:

_____ Euro monatlich / _____ Euro Stundensatz

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende optionale Zahlungen von den Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson (z.B. Ausflüge und sonstige Sonderleistungen):

Angabe der Bankverbindung der Kindertagespflegeperson (nur bei Bedarf auszufüllen)

Kontoinhaber:in _____

Geldinstitut _____

IBAN _____ BIC _____

6. Gesundheit

a) Arztbesuche

Arztbesuche werden grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen. Über wichtige Befunde, die für den Betreuungsalltag relevant sind, soll die Kindertagespflegeperson im Interesse des Kindes/ der Kinder informiert werden.

Der schriftliche Nachweis einer zeitnahen ärztlichen Impfberatung zum altersgemäßen Impfschutz eines Kindes sowie eines ausreichenden Masernschutzes ist in jedem Fall für alle Erziehungsberechtigten verpflichtend gemäß § 20 Abs. 8-12 und § 34 Abs. 10a IfSG und muss der Kindertagespflegeperson vorgelegt werden. Im Idealfall händigen die Erziehungsberechtigten der Kindertagespflegeperson eine Fotokopie des Impfausweises des Kindes/ der Kinder aus.

Die Erziehungsberechtigten hinterlegen auf Wunsch für eine medizinische Behandlung im Notfall eine Schweigepflichtentbindung zur Weitergabe von relevanten Gesundheitsdaten des Kindes in der Vollmacht für Arztbesuche (Anlage 1).

Die Erziehungsberechtigten haben Kenntnis davon, dass bei einem Unfall oder im Notfall die Kindertagespflegeperson ermächtigt und verpflichtet ist, eine ärztliche Behandlung unverzüglich durchführen zu lassen. Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall umgehend zu informieren.

b) Krankheiten

Für den Fall, dass das oben genannte Kind erkrankt/die oben genannten Kinder erkranken, treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen:

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson im Krankheitsfall unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn eine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (insbesondere bei Ansteckungsgefahr oder aufwändiger Pflege), übernehmen die Erziehungsberechtigten die Betreuung des Kindes/ der Kinder.

Bei ansteckender Erkrankung eines eigenen Kindes oder eines anderen in Kindertagespflege betreuten Kindes verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson, die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

Treten während der Betreuungszeit bei dem o.g. Kind/ den o.g. Kindern Anzeichen für eine Erkrankung auf, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert.

c) Verletzungen des Kindes/der Kinder

Bei kleineren Verletzungen des Kindes/der Kinder (beispielsweise Schürfwunden, Insektenstiche, etc.) wird zur Vorgehensweise der Kindertagespflegeperson folgende Vereinbarung getroffen:

d) Masernschutz

Für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres, die in Kindertagespflege betreut werden sollen, besteht eine Nachweispflicht über ausreichenden Masernimpfschutz oder bestehende Immunität, vgl. § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Ohne entsprechenden Nachweis dürfen Kinder nicht in die Kindertagespflege aufgenommen werden.

Die Erziehungsberechtigten versichern, dass das Kind/die Kinder durch folgende Impfungen ausreichend gegen Masern geschützt ist/sind:

Tag der 1. Impfung: 1. Kind: _____ / 2. Kind: _____

Tag der 2. Impfung: 1. Kind: _____ / 2. Kind: _____

Sollte eine Impfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht erfolgt sein, weisen die Erziehungsberechtigten diese durch ein ärztliches Attest nach. Dieser Nachweis ist der Kindertagespflegeperson vor Beginn der Eingewöhnung vorzulegen.

e) Hinweise der Erziehungsberechtigten zu Erkrankungen des Kindes/der Kinder (z.B. Grunderkrankungen, Allergien)

7. Bestehende Versicherungen (optional)

Die Vertragsparteien informieren sich über die folgenden bestehenden Versicherungen:

Es besteht eine Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson bei:

Die Erziehungsberechtigten sind privathaftpflichtversichert bei:

Im Schadensfall ist gegebenenfalls eine Regulierung über die Unfallkasse Hessen oder eine freiwillige Versicherung des Landkreises Gießen möglich. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit dem Landkreis Gießen auf.

8. Allgemeine Grundlagen der Betreuung und Zusammenarbeit

a) Kindeswohlgefährdung und Kinderrechte

Die Vertragsparteien sind über die Kinderrechte und ihre Pflicht zur Einhaltung informiert. Sie erkennen die Rechte der Kinder an und verpflichten sich, unter Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt immer zum Wohle des Kindes/der Kinder zu handeln.

Die Vertragsparteien sind darüber informiert, dass bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls eine entsprechende Mitteilung an Dritte erfolgen soll bzw. muss:
Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) den Landkreis Gießen bzw. das zuständige Kindertagespflegebüro entsprechend der Meldepflichten gemäß Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung zu informieren und das im Landkreis Gießen jeweils geltende Verfahren für entsprechende Meldungen einzuhalten sowie daran mitzuwirken.
Die Erziehungsberechtigten wenden sich an den Landkreis Gießen (Fachdienst 51, allgemeiner sozialer Dienst) oder eine andere geeignete Stelle (z.B. Kinderarzt).

b) Mitteilungen bei Änderung wichtiger Umstände

a. Mitteilungen gegenüber der anderen Vertragspartei

Sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, sämtliche das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen (z.B. Wohnungswechsel) frühzeitig gegenüber der anderen Vertragspartei anzuzeigen.

b. Mitteilungen gegenüber dem Landkreis Gießen

Änderungen im Betreuungsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson sind dem Landkreis Gießen seitens der Erziehungsberechtigten und seitens der Kindertagespflegeperson unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt nicht für eine Änderung der Betreuungszeit, bei der ein Wechsel des Betreuungsmoduls nicht eintritt.

Zur Vereinfachung von Vertragsänderungen und deren Mitteilung stellt der Landkreis Gießen einen Änderungsvertrag (Anlage 2) zur Verfügung, in dem abweichende Regelungen getroffen werden können. Eine Unterschrift der Vertragsparteien auf dem Änderungsvertrag ist zwingend erforderlich. Der Änderungsvertrag ist in Kopie beim Landkreis Gießen einzureichen.

c) Erziehungspartnerschaft und Austausch

Erziehungspartnerschaft bedeutet, dass die Kindertagespflegeperson die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt sowie den Erziehungsberechtigten dabei hilft, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und/oder familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Eine Partnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson, die das Wohl, die Erziehung und Bildung des Kindes/der Kinder in den Mittelpunkt stellt, entsteht durch gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung. Sie wird getragen von offener Kommunikation und Transparenz.

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass eine stabile Erziehungspartnerschaft zum Wohle des Kindes/der Kinder entsteht. Die Erziehung und Förderung des Kindes/der Kinder durch die Kindertagespflegeperson geschehen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegeperson tauschen sich über Ereignisse, welche die Betreuung bei der Kindertagespflegeperson auf irgendeine Art und Weise beeinflussen können, wechselseitig aus. Die Vertragsparteien sollen generell in ständigem Austausch über Entwicklung, Erziehung und Alltagserlebnisse des Kindes/der Kinder stehen.

d) Beschwerdemanagement

Sollte es im Verlauf der Betreuung zu Schwierigkeiten kommen, die die Vertragsparteien ohne Unterstützung durch Dritte nicht lösen können, besteht Einigkeit darüber, dass der gesetzlich bestehende Anspruch auf fachliche Beratung durch die Kindertagespflegebüros und/oder die zuständige pädagogische Fachaufsicht des Landkreises Gießen wahrgenommen werden soll.

9. Besondere Absprachen der Vertragsparteien im Einzelfall

a) Transport des Kindes/der Kinder im PKW

Die Erziehungsberechtigten erlauben/erlauben nicht (*Nichtzutreffendes bitte streichen*) der Kindertagespflegeperson, das Kind/die Kinder im PKW der Kindertagespflegeperson entsprechend der geltenden Verkehrsvorschriften zu transportieren. Ein geeigneter Kindersitz wird im Bedarfsfall von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Sonstige Absprachen:

b) Haustiere in der Kindertagespflegestelle

Die Kindertagespflegeperson setzt die Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis, dass sich in der Kindertagespflegestelle folgende Haustiere befinden:

Vor der Aufnahme neuer Haustiere verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson, die Erziehungsberechtigten zu informieren.

c) Kinder im Schulalter

Auch Kinder im Schulalter, die ergänzend in Kindertagespflege betreut werden, müssen grundsätzlich von erwachsenen Personen zur Kindertagespflegeperson gebracht bzw. von dort abgeholt werden.

Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Schulkind bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson antritt, so hinterlassen sie darüber vorher eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Kindertagespflegeperson.

10. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien mit einer **Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats** gekündigt werden. Die Kündigung muss **schriftlich** gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei erfolgen.

Jede Kündigung des Betreuungsvertrages ist dem Landkreis Gießen und dem zuständigen Kindertagespflegebüro unverzüglich schriftlich unter Vorlage des Kündigungsschreibens in Kopie anzuzeigen.

Die Kündigungsfrist von 4 Wochen kann verkürzt werden, wenn die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson einvernehmlich in Schriftform zustimmen.

Hierzu kann der Änderungsvertrag des Landkreises Gießen genutzt werden.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien außerordentlich, d.h. fristlos, gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Vernachlässigung oder Gefährdung des zu betreuenden Kindes/ der zu betreuenden Kinder in seinem/ihrem geistigen, seelischen oder körperlichen Wohl oder die Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Vertragsparteien. Eine fristlose Kündigung hat schriftlich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei unter Angabe von Gründen zu erfolgen und ist ebenfalls unverzüglich schriftlich dem Landkreis Gießen sowie dem zuständigen Kindertagespflegebüro unter Vorlage des Kündigungsschreibens in Kopie anzuzeigen.

Das Betreuungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Ablauf, rechtswirksame Rücknahme oder Widerruf der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der Kindertagespflegeperson erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Dies gilt nicht, sofern ohne zeitliche Unterbrechung nach dem Ablauf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII eine neue Erlaubnis erteilt wird.

Der Vertrag endet am _____, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

11. Datenschutz und Schweigepflicht, statistische Erhebung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis erlangt wurden, den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei und deren Kinder betreffen und ihrer Natur nach vertraulich sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Ausgenommen ist die Erfüllung der Meldepflicht der Kindertagespflegeperson an den Landkreis Gießen im Rahmen der Meldepflichten nach § 3 der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Die Kindertagespflegeperson ist dazu berechtigt und verpflichtet, persönliche Daten der betreuten Kinder zu statistischen Zwecken oder zu Abrechnungszwecken zu erheben und zu übermitteln.

Die Statistik ist unter anderem Grundlage für die Landesförderung nach § 32a HKJGB und damit maßgeblich für die Höhe der laufenden Geldleistungen, die die Kindertagespflegeperson erhält.

12. Schriftformerfordernis

Änderungen dieses Vertrages sowie ergänzende Vereinbarungen nach Vertragsschluss bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die Vertragsparteien bestätigen, eine Ausfertigung des Betreuungsvertrages erhalten zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2

Bitte beachten Sie zu den **Abläufen nach Abschluss des Betreuungsvertrages** folgende Hinweise:

Die **Erziehungsberechtigten** reichen

1. den Antrag auf Festsetzung der Kostenbeiträge in Kindertagespflege (Antrag 1)
und
2. eine Kopie des Betreuungsvertrags (S. 3-6 und S. 10-11)
und
3. **bei Bedarf** den Antrag auf Erlass/ Teilerlass der Kostenbeiträge in Kindertagespflege (Antrag 2)
schnellstmöglich beim Landkreis Gießen ein (Landkreis Gießen, Fachdienst 53, Team
Kindertagesbetreuung, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen).

Die **Kindertagespflegepersonen** mit einer Kindertagespflegestelle **innerhalb** des Gebietes des Landkreises Gießen senden bitte eine Kopie des Betreuungsvertrags (S. 3-6 und S. 10-11) an das zuständige Kindertagespflegebüro.

Vollmacht für Arztbesuche

Die Kindertagespflegeperson

Name, Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

erhält hiermit von der/dem/den **Erziehungsberechtigten**

Erziehungsberechtigte/r 1:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Tel.: _____

Tel. dienstl.: _____

Tel. mobil.: _____

Erziehungsberechtigte/r 2:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Tel.: _____

Tel. dienstl.: _____

Tel. mobil.: _____

ausdrücklich die Vollmacht, in Notfällen während der Betreuungszeit eine ärztliche Behandlung des Kindes/der Kinder zu veranlassen.

Sie informiert die/den/die Erziehungsberechtigte/n umgehend unter den oben genannten Telefonnummern.

Weitere Personen, die im Notfall benachrichtigt werden sollen, falls kein/e Erziehungsberechtigte/r sofort erreichbar ist oder schnell vor Ort sein kann:

1. _____ (Name, Telefonnummer)

2. _____ (Name, Telefonnummer)

3. _____ (Name, Telefonnummer)

4. _____ (Name, Telefonnummer)

Angaben zu Grunderkrankungen des Kindes/ der Kinder:

Name des Kindes: _____, geboren am _____

Allergien/Erkrankungen/Arzneimittelunverträglichkeiten/Sonstiges:

Krankenversicherung: _____

Mitgliedsnummer: _____

Name des Kindes: _____ , geboren am _____

Allergien/Erkrankungen/Arzneimittelunverträglichkeiten/Sonstiges:

Krankenversicherung: _____

Mitgliedsnummer: _____

Diese Vollmacht dient ausschließlich der vereinfachten Handhabung im Notfall und wird freiwillig erteilt. Die medizinischen Angaben erfolgen ebenfalls freiwillig. Durch die gebündelten Informationen kann im Notfall gegebenenfalls schneller und gezielter gehandelt werden. Die Erziehungsberechtigten sind sich darüber bewusst, dass auch ohne Erteilung dieser Vollmacht die Tagespflegeperson zur Hinzuziehung eines Arztes im Notfall verpflichtet ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2



Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen



Landkreis Gießen
FD 53 Team Kindertagesbetreuung
Wirtschaftliche Jugendhilfe
Frau Jäger/Frau Krell
35394 Gießen
Riversplatz 1-9

Posteingang:

Änderungsvertrag

Zwischen
der **Kindertagespflegeperson**

Name, Vorname:

und der/dem/den **Erziehungsberechtigten**

Erziehungsberechtigte/r 1:

Name:

Vorname:

Erziehungsberechtigte/r 2:

Name:

Vorname:

wird für das Kind/ die Kinder:

Name, Vorname: geboren am:

Name, Vorname: geboren am:

Wohnort:

der am geschlossene Betreuungsvertrag,
zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom

wird wie folgt geändert (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

Das Betreuungsverhältnis wird verlängert bis:

Das Betreuungsverhältnis endet einvernehmlich am:

Der Betreuungsumfang wird ab dem 1. des Monats: _____ Jahr: _____ auf _____ Stunden pro Woche festgelegt.

Die Betreuungszeiten werden ab dem 1. des Monats: _____ Jahr: _____ wie folgt neu vereinbart:

| | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
|-----|--------|----------|----------|------------|---------|
| Von | | | | | |
| Bis | | | | | |

Sonstige Änderungen: (Wochenendbetreuung/Nachtpauschale)

Die übrigen Inhalte des Betreuungsvertrages bleiben von diesem Änderungsvertrag unberührt.

Die Vertragsparteien bestätigen hiermit, eine Ausfertigung des Änderungsvertrages erhalten zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2

Bitte beachten Sie zu den **Abläufen nach Abschluss des Änderungsvertrages** folgende Hinweise:
Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, Änderungen des Betreuungsvertrages umgehend dem Landkreis Gießen, Fachdienst 53 Kinder- und Jugendhilfe, Team Kindertagesbetreuung sowie dem zuständigen Kindertagespflegebüro (sofern die Kindertagespflegestelle innerhalb des Landkreises Gießen liegt) mitzuteilen. Bitte übersenden Sie den Änderungsvertrag daher schnellstmöglich in Kopie.